



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 24.09.2019**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 21.05.2019 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen am 24. September 2019 die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9,00 € auf jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (6) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Schutzkleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird bei der Berechnung der Entschädigung eine zusätzliche Stunde angesetzt. Wird Privatkleidung, die unter der Schutzkleidung getragen wird, verschmutzt, beschädigt oder zerstört, wird der Aufwand zur Reinigung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung ersetzt.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

|                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| Truppmann Teil 1(Grundausbildung) | 120,00 € |
| Truppmann Teil 2(Truppführer)     | 120,00 € |
| Atemschutzgeräteträger            | 120,00 € |
| Sprechfunker                      | 120,00 € |
| Maschinist                        | 240,00 € |

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

|  |               |
|--|---------------|
| Feuerwehrkommandant                          | 800,00 €/Jahr |
| 1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant     | 400,00 €/Jahr |
| 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant     | 400,00 €/Jahr |
| Leiter der Jugendfeuerwehr                   | 400,00 €/Jahr |
| Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr | 200,00 €/Jahr |
| Eingesetzte Führungskräfte Zugführer         | 60,00 €/Jahr  |
| Eingesetzte Führungskräfte Gruppenführer     | 50,00 €/Jahr  |

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Feuerwehrkommandant                          | 1.600,00 €/Jahr |
| 1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant     | 800,00 €/Jahr   |
| 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant     | 800,00 €/Jahr   |
| Leiter der Jugendfeuerwehr                   | 300,00 €/Jahr   |
| Stellvertretender Leiter der Jugendfeuerwehr | 100,00 €/Jahr   |
| Gerätewart                                   | 400,00 €/Jahr   |
| Atemschutzgerätewart                         | 400,00 €/Jahr   |
| Fahrzeugtechniker                            | 60,00 €/Jahr    |
| Funktechniker                                | 60,00 €/Jahr    |
| Zuständige für die Kleiderkammer             | 60,00 €/Jahr    |
| Zuständige für die Logistik                  | 60,00 €/Jahr    |

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 €/Stunde gewährt.

## **§ 5 Antrag**

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen.
- (2) Den Anträgen im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 6 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 7 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C eine Aufwandsentschädigung von 100 % der Kosten zu den Bedingungen des Absatzes 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C feststellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01. Januar 2012 außer Kraft.

Thomas Engesser  
Bürgermeister